

Autorin: Brigitte Siegel

## **Shiatsu mit der Rechtsform Verein**

Wenn Sie sich mit Shiatsuunterricht, -behandlung, -anwendung selbständig machen oder gemacht haben, werden Sie sich in der Regel als FreiberuflerIn mit einem Einzelunternehmen beim Finanzamt angemeldet haben. Einige von Ihnen werden Ihre Tätigkeit auch als Gewerbe beim zuständigen Rathaus angemeldet haben. Mit diesem Artikel wollen wir all denen unter Ihnen, die Größeres im Sinn haben oder nicht mehr allein arbeiten wollen, einen der Wege zeigen, wie Sie gemeinsam mit anderen zu einer größeren Einrichtung kommen können. Der Verein (e.V.) ist eine Möglichkeit, die Gesellschaft (GbR oder GmbH) eine andere. Die Materie ist sehr komplex, wir beschränken uns auf das wichtigste:

### **Für welches Vorhaben eignet sich die Rechtsform Verein?**

Nehmen wir an, Sie geben schon einige Zeit Shiatsukurse an örtlichen Einrichtungen und im Freundeskreis. Stadt- oder Ortsbekannt sind Sie sowieso, da Sie sich seit Jahren im öffentlichen Leben tummeln. Die Leute in Ihrer Umgebung fragen schon länger, wann Sie Ihre eigene Schule, Ihr eigenes Zentrum eröffnen. Sie zögern, weil Sie Angst vor den Kosten der Ausstattung, den Betriebskosten und davor, dass es schief gehen könnte haben. Und dass, Sie dann die kleine Erbschaft von Oma los wären.

**Für Sie wäre die Rechtsform "eingetragener Verein" das richtige.**

Oder nehmen wir an, Sie sind schon länger mit einer Shiatsupraxis selbständig. Sie kennen viele Leute, die auch im Bereich der Gesundheitsprävention tätig sind. Ihre beste Freundin ist Bauchtanzlehrerin und hat immer das Problem, geeignete Räume für ihre Arbeit zu finden. Ihr Vermieter hat Sie gerade gefragt, ob Sie nicht Selbständige wüssten, die in das Haus einziehen wollten, das gesamte Haus werde gerade frei.

**Sie könnten sich mit anderen Selbständigen zusammentun und das Haus als Kultur- und Gesundheitszentrum in der Rechtsform des Vereins betreiben.**

### **Der Vorteil der Rechtsform Verein, liegt darin:**

- dass Sie kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital brauchen und Ihr Privatvermögen weitestgehend geschützt ist,
- dass der Verein gemeinnützig werden kann, das heißt er ist weitgehend von Steuern befreit und kann Mitglieds- und Spendenbescheinigungen ausstellen,
- dass Sie mit anderen gemeinsam etwas zum Markte tragen können: größere Einrichtungen haben mehr Ausstrahlung; es kann aber auch nur Ihr eigenes Angebot sein,
- dass Sie Ihre SchülerInnen über eine Mitgliedschaft enger an sich binden können – doch Achtung! Das Vereinsvolk will auch mitreden!
- dass Sie, je nach dem was Sie anbieten, eventuell auch Zuschüsse bekommen können (für Gesundheitsförderung, für spannende Tagungen)
- dass Sie sich selbst eine sozialversicherte Stelle schaffen können.

Sie ahnen es schon, eine gewisse Freude an Verwaltungsarbeit und Managementaufgaben müssen die potentiellen GründerInnen schon mitbringen.

### **Was müssen Sie tun, um einen gemeinnützigen Verein zu gründen.**

Um einen Verein zu gründen, brauchen Sie 7 Personen und eine Satzung, die Sie vor der Gründungsversammlung schon inhaltlich und strukturell mit den GründerInnen abgesprochen haben. Den Satzungsentwurf sollten Sie unbedingt vor der Gründung vom Amtsgericht und vom Finanzamt prüfen lassen. Das Finanzamt gewährt die Gemeinnützigkeit, die im Amtsdeutsch „Körperschaftssteuerfreistellung“ heißt. Regelungen dazu finden Sie in den §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO). Der Verein wird nach der Gründung ins Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Um den Verein aufrecht zu erhalten, brauchen Sie nur 3 Mitglieder, wenn Sie es also gern klein und überschaubar hätten, lässt sich das machen.

### **Ihnen graust vor der Vereinsmeierei?**

Es stimmt, wenn man einen Verein gründet, läuft man Gefahr, dass alle Menschen in Ihrer Umgebung etwas zu dieser Rechtsform zu wissen meinen und dies für eine Vorschrift halten. Es ist eher wenig bekannt, dass die GründerInnen einen sehr großen Spielraum beim schreiben der Satzung haben. Das Gesetz macht recht wenig strikte Vorgaben. Ihre Satzung ist ein Statut, das Sie sich nach Ihren Vorstellungen geben, wonach Sie dann aber auch handeln müssen. Wenn Sie eine große Zahl stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen und der Mitgliederversammlung viele Aufgaben zuordnen, dann haben Sie eine große Mitsprache von vielen Menschen mit allen Vor- und Nachteilen einer lebendigen Demokratie. Es geht aber auch anders, Sie können in der Satzung auch dem Vorstand die geschäftsführende und gestaltende Macht zuordnen und der Mitgliederversammlung nur das, was das Gesetz unbedingt fordert.

Da wäre noch die Mär von dem Vorstand, der immer aus drei Personen bestehen muss und den KassenprüferInnen, die vorgeschrieben sind. Beides stimmt so nicht, der Vorstand kann auch eine Person sein, die auf Lebenszeit eingesetzt ist. Es spricht auch nichts dagegen, dass Sie im Vorstand sind und zugleich als ShiatsulehrerIn im Verein angestellt sind. Auch die jährliche Mitgliederversammlung ist nicht vorgeschrieben, Sie können einen Rhythmus nach ihrem Bedarf wählen. Die Vorschriften zur Struktur des Vereins finden sie in den §§ 21 ff des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Haben Sie auch schon gehört, dass ein Verein keine Gewinne machen darf und immer arm sein muss? Auch das gehört zu den Gerüchten rund um diese Rechtsform. Denken Sie doch einfach mal an den ADAC oder an einen der großen Fußballvereine! Ein gemeinnütziger Verein darf mit seinen Gewinnen, die ja Einnahmen voraussetzen, lediglich keine Personen übermäßig begünstigen, auch nicht die Mitglieder, d.h. nicht überhöhte Honorare zahlen oder Weltreisen verschenken. Der gemeinnützige Verein muss die Allgemeinheit fördern, nicht die Mitglieder, er muss sein Geld immer wieder für seinen Satzungszweck einsetzen, so sehen es die Steuergesetze vor.

### **Shiatsuunterricht alleine ist nicht gemeinnützig**

Wie kann der Verein nun mit Shiatsuunterricht oder Shiatsuanwendung die Allgemeinheit fördern? Shiatsu alleine ist nicht gemeinnützig, Sie müssten Ihren Zweck schon weiterfassen. , Shiatsu wäre dann nur ein Teil der Zweckverwirklichung.

Im § 52, Abs. 2 Nr. 1-4 der AO (Abgabenordnung) und in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung finden Sie eine Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke.

Für eine Schule der alternativen Heilkünste bzw. ein größeres Zentrum kommt in Frage:

- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Gesundheitsvor- und -fürsorge

Da passt Shiatsu gut hinein, wenn es geschickt formuliert wird. Satzungsvorlagen finden Sie reichlich, sicher auch in Ihrem Umfeld. Vom Sportverein über den Kindergarten, der Berufgenossenschaft und dem Schützenverein sind für Sie Satzungen erreichbar. Unsere dringende Bitte an Sie, schreiben Sie diese nicht einfach ab, überlegen Sie sich genau, welche Zwecke Sie fördern und welche Struktur Sie haben wollen und so sollte es dann in Ihrer Satzung auch stehen.

### **Kostenlose bzw. kostengünstige Informationen**

Die Finanzministerien der Länder und des Bundes geben gute Informationsschriften kostenlos bzw. mit kleiner Schutzgebühr, zur Rechtsform Verein heraus. Sie können dort angefordert werden und natürlich auch über die Homepages der Ministerien bestellt werden.

Die Schriften sind sportvereinslastig, Sie müssen für Ihre Bedürfnisse umdenken.

Die große Wohlfahrtsverbände, insbesondere der DPWV mit Sitz in Frankfurt am Main, geben auch Informationen zum Thema Vereinsgründung heraus.

Wir haben in unserem Buch, DEN LADEN SCHMEISSEN, Barbara Sichtermann, Marie Sichtermann, Brigitte Siegel, Verlag Frauenoffensive München 2005, dem Verein einen längeren Abschnitt gewidmet.

Für alle die noch tiefer in die Materie einsteigen möchten, noch zwei weitere Bücher:  
Der eingetragene Verein, Sauter / Schwyer / Waldner, Verlag C.H. Beck und  
Steuerrecht der Vereine, Schleder, NWB Ratgeber Steuerrecht,  
Verlag neue Wirtschaft, Berlin

### **Individuelle Beratung und Fortbildungen zur Betriebsführung, von der Gründung über die Buchhaltung zum Marketing, finden Sie bei:**

Geld & Rosen GbR

Brigitte Siegel, Dr. Marie Sichtermann, Franziska Bessau

**Münstereifeler Str. 9 - 13, 53879 Euskirchen,**

**Tel. 02251-625 432 Fax. 02251-625 629**

**Mail: [info@geld-und-rosen.de](mailto:info@geld-und-rosen.de)**

**[www.geld-und-rosen.de](http://www.geld-und-rosen.de)**